

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10012431

Bonn, 14.12.2022

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Petroleum Engineering, M.Sc.,
Antrag Nr. 10012431 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8. Dezember 2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur ursprünglichen Auflage:

Diese lautete: Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen ausgestaltet sein (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO).

Zur ursprünglichen Begründung:

Diese lautete: In der Bewertung von § 12 Abs. 4 Nds. StudakkVO stellt das Gutachtergremium fest, dass „die Prüfungen modulbezogen“ sind (Akkreditierungsbericht, S. 20). Laut Sachstand zu § 12 Abs. 5 jedoch seien bei „der Mehrheit der Module [sind] Teilprüfungen vorgesehen“ (Akkreditierungsbericht, S. 21).

Die Gründe für die Modulteilprüfungen werden im Selbstevaluationsbericht wie folgt erklärt:

„Durch die Einheitlichkeit und Interdisziplinarität des Masterstudiengangs Petroleum Engineering ist es eine Herausforderung, eine hohe Anzahl von Modulprüfungen zu erstellen. Die verschiedenen Disziplinen decken ein breites Wissensspektrum mit unterschiedlichen Grundlagen wie Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik, Geologie, etc. ab. Jede einzelne Disziplin des Masterstudiengangs erfordert eine unterschiedliche Tiefe des Wissens in den Grundlagen. Der Vorteil von Modulteilprüfungen besteht darin, dass es ausreicht, sich auf kleinere Teile der grundlegenden spezifischen Themen zu konzentrieren. Es besteht somit die Möglichkeit für Studierende, die Inhalte jedes einzelnen Moduls mit einem tieferen und höheren Verständnis zu erlernen und zu verstehen.“

Laut Modulhandbuch beinhalten lediglich drei Module (darunter ein Gruppenprojekt und die Master Thesis) keine gesonderten Studien- / Prüfungsleistungen für jeweils einzelne Lehrveranstaltungen, die als „Modulprüfungen“ und „Modulteilprüfungen“ bezeichnet sind. Laut § 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist eine Modulprüfung eine Studien- und Prüfungsleistung, die im Rahmen von einer oder mehreren Lehrveranstaltungen erbracht werde und ein Modul abschließe. Sie umfasse die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kompetenzen. Eine Modulteilprüfungen hingegen überprüfe jeweils für sich den Erwerb der Kompetenzen eines Teils des Moduls. Die Studien- / Prüfungsleistungen finden alle im Rahmen von einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls statt, so dass sich dem Akkreditierungsrat der Unterschied zwischen „Modulprüfungen“ und „Modulteilprüfungen“ nicht wirklich erschließt.

Gemäß § 12 Abs. 4 der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung haben Prüfungen modulbezogen zu sein. Im vorliegenden Fall wird von dieser Vorgabe im weit überwiegenden Fall der Module abgewichen. Das Argument der Interdisziplinarität erscheint dem Akkreditierungsrat vor diesem Hintergrund nicht gänzlich nachvollziehbar.

Die Hochschule muss insofern sicherstellen, dass Prüfungen auch in diesen Modulen nicht ausschließlich auf einzelne Lehrveranstaltungen, sondern auch auf den Zusammenhang der verschiedenen Teilmodule abstellen.

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule hat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie u.a. ausführt, dass von zehn Modulen 18 mit Modulteilprüfungen abschließen würden, wobei dies im Bereich von Pflichtmodulen auf vier von elf Modulen zutreffe. Die Häufung von Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich führt die Hochschule

auf dessen hohen Spezialisierungsgrad zurück. Weiterhin führt die Hochschule an, dass die Wahlpflichtmodule zu einem hohen Anteil von externen Lehrbeauftragten aus Industrie und Forschung gelehrt würden und die Koordination mit flexiblen Prüfungsterminen daher nicht möglich sei (Stellungnahme, S. 4).

Des Weiteren führt die Hochschule aus, bei Ihren Prüfungsplanungen § 12 Abs. 5 Nr. 4 berücksichtigt zu haben.

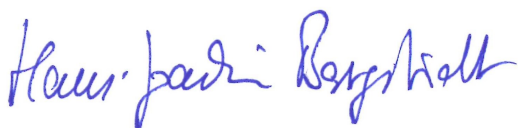
Die Modulteilprüfungen würden dort eingesetzt, wo die Lehrveranstaltungen eines Moduls grundlegend unterschiedliche Ansätze verfolgen würden, da dort eine „gekoppelte Prüfung für die Studierenden nicht sehr hilfreich“ sei (Stellungnahme, S. 4).

Darüber hinaus werde die Studierbarkeit in großen Modulen, die aus drei Lehrveranstaltungen bestehen und mit mehr als zehn ECTS kreditiert werden, durch Modulteilprüfungen befördert, da bei Nichtbestehen nicht das ganze Modul wiederholt werden müsse.

Die Vorteile der Modulteilprüfungen und deren positiven Effekt auf die Studierbarkeit werden in einer von der Hochschule beigefügten Stellungnahme eines Studierendenvertreters nachdrücklich unterstrichen (Anlage 2).

Aus diesen Gründen schließt sich der Akkreditierungsrat der Argumentation der Hochschule an und lässt die Auflage fallen. Er verbindet seine Entscheidung mit der Empfehlung, im Rahmen der folgenden Reakkreditierung §§ 12 Abs. 4 und 5 noch einmal zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

